

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. ZR-600/34-III/2/95 /25)

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Dringend

Sachbearbeiter:
Dr. Mairinger
Telephon:
51 433 / 1758 DW

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	40 -GE/19 P ⁵
Datum	3. 5. 1995
Verteilt	3. 5. 95

Betr: Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG);
Entwurf einer 1. ZollR-DG Novelle;
Begutachtung

A. Jannistyn

Die beiliegenden Entwürfe eines Bundesgesetzes zur Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG) und des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG) und einer Verordnung zur Änderung der Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV) werden zur Begutachtung versendet. Für allfällige Stellungnahmen hiezu wurde der 10. Mai 1995 vorgemerkt.

13. April 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Fuchs

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

Bundesgesetz, mit dem das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (1. ZollR-DG Novelle)

Artikel I

Das Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 659/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Das im § 1 genannte gemeinschaftliche Zollrecht, dieses Bundesgesetz und die in Durchführung dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen sowie die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften und das in Österreich anwendbare Völkerrecht, soweit sie sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beziehen, (Zollrecht im Sinn des Artikels 1 des Zollkodex) gelten weiters in allen nicht vom Zollkodex erfaßten gemeinschaftsrechtlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenzen des Anwendungsgebietes, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben) und anderen Geldleistungen, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Rechtsvorschriften die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Das Zollrecht gilt sinngemäß für den Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die Richtlinie des Rates 77/388/EWG keine Anwendung findet, und anderen Teilen des Zollgebietes der Gemeinschaft, in denen die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind, wenn dieser Warenverkehr für steuerliche Zwecke wie eine Einfuhr oder Ausfuhr zu behandeln ist. Im Hinblick auf Artikel 7a des EG-Vertrages besteht jedoch keine Gestellungspflicht und sind Kontrollen in systematischer Form unzulässig.

(3) Auf Fristen, die im Zollrecht oder in Entscheidungen im Rahmen des Zollrechts festgesetzt werden, ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. EG Nr. L 124 vom 8. Juni 1971, S.1, (Fristenverordnung) anzuwenden.

(4) Soweit die Anwendung von Bestimmungen des Zollrechts von

Wertgrenzen abhängig ist, ist als Wert der Rechnungspreis unter Abzug von Rabatten und Skonti, in Ermangelung eines solchen Preises der Zollwert maßgebend."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

"Bezeichnung einer Partei"

§ 5a. Eine unrichtige Bezeichnung einer Partei in einer Entscheidung ist auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn nach dem Inhalt der Entscheidung und nach den tatsächlich gegebenen Umständen, insbesondere durch die Anführung der Bezeichnung eines Unternehmens der Partei in deren Anbringen, über die Nämlichkeit der Partei kein Zweifel besteht. Die Entscheidung wird durch die Berichtigung für die Partei rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wirksam."

3. § 12 Abs.1 lautet:

"(1) Die dem grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- oder Postverkehr dienenden Einrichtungen sind verpflichtet, die Zollorgane während einer Tätigkeit nach § 11 Abs.4, § 22 oder § 29 und bei der Hinfahrt zu und der Rückfahrt von dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern und für eine kostenlose Hin- oder Rückfahrt mit anderen zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmitteln zu sorgen, wenn eigene nicht vorhanden sind."

4. Im § 21 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß des Buchstabens b durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

"c) Waren zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen."

5. In § 24 Abs.1 lautet der erste Satz:

"In Ausübung der Zollaufsicht sind die Zollbehörden befugt, bei den in § 23 Abs.1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, Nachschauen vorzunehmen."

6. § 25 Abs.1 lautet:

"(1) Die Zollbehörden können abgabenbehördliche Prüfungen (§§ 147 bis 151 der Bundesabgabenordnung) bei den in § 23 Abs.1 genannten Personen und bei anderen Personen, bei welchen nach dem

Gemeinschaftsrecht Prüfungen zulässig sind, auch dann durchführen, wenn diese Personen nicht abgabepflichtig sind."

7. § 26 Abs. 1 Nr. 2 lautet:

"2. ohne diese Beschlagnahme die spätere Geltendmachung der Sachhaftung oder die Abnahme von Gegenständen, auf deren Verfall oder Einziehung rechtskräftig erkannt worden ist, oder die Einbringung von gemeinschaftlichen oder bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben und Nebenansprüchen zu diesen oder von Geldstrafen, Wertersatzstrafen oder Kosten eines Finanzstrafverfahrens gefährdet wären, oder"

8. Im § 31 Abs. 5 wird der Ausdruck "von Nichtgemeinschaftswaren" durch den Ausdruck "solcher Waren" ersetzt.

9. In § 35 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Den Zollorganen kommen bei der Ausübung der Zollaufsicht die in den §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu."

10. Der § 37 lautet:

"§ 37. Die zur Gestellung von Waren erforderliche Mitteilung kann bei der Zollstelle mündlich, nicht auch fernmündlich, schriftlich oder durch Vorlage von Begleitpapieren erfolgen. Wenn sich die Waren nicht bei der Zollstelle oder bei einem Zollager, einer Freizone, einem Freilager oder an einem sonstigen Ort befinden, wo üblicherweise Abfertigungen vorgenommen werden, ist die Gestellung nur wirksam, wenn gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder die Anmeldung für das anschließende Zollverfahren abgegeben wird."

11. Die Überschrift zu § 38 lautet:

"Zu Art. 5 ZK"

12. Im § 38 Abs. 1 werden die Worte "oder indirekte" gestrichen.

13. Nach dem § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

"Zu Art. 8 und 9 ZK"

§ 38a. Die Rücknahme begünstigender Entscheidungen gemäß Artikel 8 ZK und der Widerruf oder die Änderung solcher Entscheidungen gemäß Artikel 9 ZK ist nur innerhalb eines Jahres ab Kenntnisnahme der

Zollbehörden von der Verwirklichung des Tatbestandes zulässig, es sei denn, die Entscheidung ist durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden."

14. § 40 lautet:

"§ 40. Zuständige Zollbehörde zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Art. 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen."

15. § 43. lautet:

"§ 43. (1) Der Gegenwert des ECU in österreichischen Schillingen ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, jeweils kundgemachte Gegenwert.

(2) Soweit das Zollrecht eine Rundung von Gegenwerten sonstiger in ECU bestimmter Werte zuläßt, kann der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung diese Gegenwerte in österreichischen Schillingen festsetzen."

16. Im § 47 erhält der geltende Wortlaut die Absatzbezeichnung

"(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch durch Verordnung bei bestimmten zolltariflichen Abgabenbegünstigungen auf die Bewilligung nach Abs. 1 verzichten und vorsehen, daß das Vorliegen der Voraussetzungen für diese Begünstigung durch eine Bescheinigung einer fachlich oder rechtlich hiefür in Betracht kommenden Behörde oder sonstigen Einrichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts nachgewiesen wird; fällt diese Behörde oder Einrichtung in den Aufgabenbereich eines anderen Bundesministers, so hat der Bundesminister für Finanzen die Verordnung im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zu erlassen."

17. § 48 Abs. 4 lautet:

"(4) Österreichische Präferenznachweise, für die bestimmte Vordrucke erforderlich sind, sind nur auf Vordrucken gültig, welche von der Österreichischen Staatsdruckerei oder von anderen Druckereien hergestellt worden sind, die die in den die Zollpräferenzmaßnahmen regelnden Vorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllen und denen eine Bewilligung der Zollbehörde erteilt wurde."

18. § 50 lautet:

"§ 50. (1) Die Beförderung im Sinn des Art. 38 Abs. 1 ZK hat zu jener Zollstelle zu erfolgen, die an der benutzten Zollstraße gelegen ist."

(2) Im Eisenbahnverkehr gelten abweichend vom Abs.1 die Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, im Luftverkehr die des § 31 Abs. 1.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Maßgabe des Artikels 38 Abs.4 ZK mit Verordnung die Beförderungspflicht für bestimmte Waren aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen.

(4) Die Finanzlandesdirektionen können mit von ihnen nach § 21 erlassenenen Verordnungen oder Bescheiden nach Maßgabe des Artikels 38 Abs.4 ZK die Beförderungspflicht aufheben oder abweichend von Abs. 1 festlegen."

19. § 54 Abs.2 lautet:

"(2) Soweit sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Sitz richtet, ist mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet das Hauptzollamt Innsbruck, in den Fällen des § 87 Abs.3 das als erstes befaßte Hauptzollamt zuständig."

20. Im § 59 Abs. 5 wird der Ausdruck "15. Tag" durch den Ausdruck "12. Tag" ersetzt.

21. Im § 62 Abs. 3 treten an die Stelle der Nr. 5 folgende Nr. 5 und 6:

"5. kann die Zollstelle bei Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen oder in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Vereinfachungen der Anmeldung zulassen und auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, daß Zollvorschriften verletzt werden könnten;

6. kann der Bundesminister für Finanzen das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für den Eisenbahn- oder

Großbehälterverkehr auf nicht erfaßte Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit durch Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist."

22. Der § 63 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Bewilligung eines Zollagers ist zuständig

- a) bei Zollagern des Typs A, B oder C das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Zollager gelegen ist,
- b) bei Zollagern des Typs D und E sowie bei Zollagern des Typs A, B oder C mit Lagerstätten in mehreren Bereichen das Hauptzollamt der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn jedoch die Bewilligung eines Zollagers des Typs E für einen Einzelfall beantragt wird, die damit befaßte Zollstelle."

23. § 63 Abs.3 lautet:

"(3) Abweichend vom Abs. 2 ist der Betrieb eines Zollagers ohne Verschluß zu bewilligen, wenn es sich um Zollager des Typs D oder E handelt oder

1. wegen der Art der Waren oder der Form der Lagerung kein Bedarf für einen Verschluß besteht, oder
2. für die Auslagerung ein vereinfachtes Verfahren im Sinn des Artikels 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK und der hiezu ergangenen ergänzenden Regelungen bewilligt worden ist."

24. Nach § 68 wird folgender § 68a samt Überschrift eingefügt:

"Zu Art. 192 ZK

§ 68a. Die Bestimmungen über die Sicherheitsleistung gelten nicht für die Einfuhrumsatzsteuer, soweit die Person, von der die Sicherheit verlangt werden kann, hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist."

25. Der § 72 Abs. 3 lautet:

"(3) Die buchmäßige Erfassung obliegt jener Zollbehörde in deren Bereich die Zollschuld entstanden ist oder als entstanden gilt (Artikel 215 ZK)."

26. Der § 72 Abs. 5 lautet:

"(5) Für die Einhebung von Abgaben, einschließlich der buchmäßigen Erfassung und der Mitteilung des buchmäßig erfaßten Abgabebetrages, ist das Hauptzollamt unmittelbar oder durch die im Einzelfall tätig gewordene andere Zollstelle seines Bereiches zuständig; abweichend davon ist in den Fällen eines Zahlungsaufschubes nach Artikel 226 Buchstabe b ZK das Hauptzollamt Wien für die Einhebung zuständig."

27. § 82 lautet:

"§ 82. Zuständig für die Erstattung oder den Erlaß im Sinn der Artikel 236 bis 239 ZK ist die Zollbehörde, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist."

28. Dem § 86 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In diesen Fällen genügt mündliche Anmeldung."

29. Dem § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Artikel 82 und 214 ZK sind anzuwenden."

30. § 91 Abs. 1 lautet:

"§ 91. (1) Von den Einfuhrabgaben befreit sind Vorräte an Lebensmitteln und Getränken, ausgenommen Spirituosen, und sonstigen Waren, die zum Verbrauch oder zu einmaliger Verwendung durch die Reisenden und die Besatzung an Bord von im Verkehr über die Zollgrenze eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist. Im Schiffsverkehr und Luftverkehr erstreckt sich die Einfuhrabgabenfreiheit auch auf Tabakwaren und Spirituosen und ist nicht auf den Verkehr über die Zollgrenze beschränkt."

31. § 92 samt Überschrift lautet:

"Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe

§ 92. Von den Einfuhrabgaben befreit sind Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe, die in anderen als den in Artikel 112 der Zollbefreiungsverordnung aufgezählten Beförderungsmitteln eingeführt oder aus Zollagern für gewerblich verwendete Wasser- oder Luftfahrzeuge entnommen werden."

32. Im § 93 Abs. 3 werden die Worte "Treib- und Schmierstoffe" durch die Worte "Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe" ersetzt.

33. Im § 94 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung "(2)" und wird davor folgender Abs. 1 eingefügt:
"(1) Unmittelbare Nähe des Betriebssitzes eines Landwirts und des von diesem bewirtschafteten Grundstücks zur Zollgrenze im Sinn des Kapitels I Titel IX und X der Zollbefreiungsverordnung ist dann gegeben, wenn der Betriebssitz und der Beginn der Fläche des Grundstücks nicht mehr als 5 Kilometer von der Zollgrenze entfernt sind."

34. Im § 94 Abs. 2 vor den Worten "Titel X" und im § 95 vor den Worten "Titel XI" werden jeweils die Worte "Kapitel I" eingefügt.

35. Nach § 97 wird folgender § 97a samt Überschrift eingefügt:

"Ausnahmeregelung bei Freigrenzen für Reisende

§ 97a. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3316/94 des Rates sowie gemäß der Richtlinie 94/75/EG des Rates gilt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrages bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, die in das Anwendungsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten einreisen, ein Freibetrag von 75 ECU."

36. Dem § 98 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Kreditzinsen und Ausgleichszinsen sind für die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu erheben, soweit der Schuldner oder einer der Gesamtschuldner hinsichtlich dieser Einfuhrumsatzsteuer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist."

37. § 118 Abs.1 lautet:

"(1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuheben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenrecht übt."

38. Dem § 120 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die §§ 2, 5a, 12 Abs.1, § 21 Abs.1, § 24 Abs.1, § 25 Abs.1, § 26 Abs.1 Nr.2, § 31 Abs.5, § 35 Abs.1, §§ 37, 38, 38a, 40, 43, 47, 48 Abs.4, §§ 50, 54 Abs.2, § 59 Abs.5, § 62 Abs.3, § 63 Abs.1 und 3, § 68a, § 72 Abs.3 und 5, §§ 82, 86 Abs.2 und 3, § 91 Abs.1, §§ 92, 93 Abs.3, §§ 94, 95, 97a, 98 Abs.4, § 118 Abs.1, § 120 Abs.1 und 2, § 134 Abs.1 Nr.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten am 1. August 1995 in Kraft, sind jedoch auch auf alle Fälle anzuwenden, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig entschieden wurden."

39. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"In den Fällen des Artikels 72 der Beitrittsakte ist der Zoll nach den Sätzen zu erheben, die für diese Waren am 1. Jänner 1995 anwendbar gewesen wären, wenn der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht erfolgt wäre."

40. Im § 134 Abs. 1 lautet die Nr. 1:

"1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 und des § 47 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweils in seinem Wirkungsbereich berührten Bundesminister,"

Artikel II

Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Durchführung des Verfahrens für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts, obliegt dem Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen worden ist."

2. Dem § 14a wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Anbringen an das Hauptzollamt können bei jedem ihm zugeordneten Zollamt mit derselben Wirkung wie bei Einbringung beim Hauptzollamt selbst eingebracht werden."

3. Im § 17a erhält der bestehende Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) § 14 Abs.4 und § 14a Abs.6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 1. August 1995 in Kraft."

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Erste Erfahrungen mit dem seit 1. Jänner 1995 in Kraft stehenden Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) erfordern - wie erwartet - eine Anpassung einiger Bestimmungen. Ebensolches gilt für die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1994 geänderten Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG). Weiters sind einige Bestimmungen des ZollR-DG zur Klarstellung zu ergänzen, ohne sie inhaltlich zu ändern.

Besonderer Teil

Artikel I

Zu Nr. 1:

Zum Zollrecht im Sinn des Artikels I ZK zählen alle einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften zum Zollkodex; daher gehören auch die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften (BAO, AbgEO, Zustellgesetz etc.), soweit sie sich auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beziehen, zum Zollrecht und sind im § 2 Abs. 1 anzuführen.

Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer und der Verbrauchsteuern bei Warenverkehren innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, aber über die Grenze des kleineren Steuergebietes (zB von oder nach den Kanarischen Inseln) genügen die Vorschriften des Art. 311 ZK-DVO (internes gemeinschaftliches Versandverfahren für die Beförderung der Waren zwischen diesen Teilen des Zollgebietes) nicht. Mit dem neuen § 2 Abs. 2 soll ausdrücklich klargestellt werden, daß das Zollrecht etwa bei der Erhebung der EUST anzuwenden ist (zB Abgabe einer Zollanmeldung nach Art. 205 ZK-DVO usw.).

Durch § 2 Abs. 3 (geänderte Fassung des früheren § 2 Abs. 2) soll erreicht werden, daß die Fristenverordnung auch im Rahmen der allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften (zB im Berufungsverfahren gemäß der BAO) und damit generell anwendbar ist.

Wie schon im § 9a des Zollgesetzes 1988 sollen die im Zollrecht maßgeblichen Wertgrenzen unabhängig von allfälligen Frachtkosten und anderen Nebenkosten bestimmt werden (insbesondere bei der Luftfracht übersteigen die Frachtkosten mitunter den eigentlichen Warenwert).

Zu Nr. 2:

Der frühere § 181 Abs.3 des Zollgesetzes 1988 ist als allgemeine Regelung in das Zollrecht zu übernehmen.

Zu Nr. 3:

Da bei Beginn einer solchen Fahrt meist noch nicht abgeschätzt werden kann, ob Abfertigungen zu einem Zollverfahren anfallen werden oder bloß Kontrollen in Ausübung der Zollaufsicht, soll die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung auch in den Fällen gelten, in welchen es zu keiner (formellen) Zollabfertigung kommt, sondern es bei bloßen Warenkontrollen bleibt.

Zu Nr. 4:

In diesen Fällen sollte der Nebenwegverkehr generell zulässig sein.

Zu Nr. 5 und 6:

Verschiedene Vorschriften des Zollrechts, zB Art. 78 ZK, sehen eine Prüfungsmöglichkeit auch bei allen in geschäftlicher Hinsicht mittelbar oder unmittelbar beteiligten Personen oder bei allen Personen vor, welche die die Prüfung auslösenden Unterlagen oder das Material aus geschäftlichen Gründen in Besitz haben. Art.3 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 der Kommission sieht etwa Gegenkontrollen bei Lieferanten und Kunden vor. Solche Personen können von dem in § 24 Abs.1 und § 25 Abs.1 zitierten Personenkreis des § 23 Abs.1 nicht erfaßt sein. Es sollen jedoch auch bei diesen Personen die Vorschriften der §§ 24 und 25 anwendbar sein.

Zu Nr. 7:

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 übernahm inhaltlich die Regelung des § 25 Abs. 3 Buchstabe c Zollgesetz 1988. Daher soll eine Beschlagnahmefugnis zur Geltendmachung der Sachhaftung mitübernommen werden.

Zu Nr. 8:

Die Beschränkung muß auch für Waren gelten, die zur Ausfuhr überlassen worden sind.

Zu Nr. 9:

Der Verweis im letzten Satz des § 35 Abs. 1 auf die Befugnisse nach dem VStG soll sich auf jede Tätigkeit der Zollorgane bei der Ausübung der Zollaufsicht erstrecken. Dies soll nicht nur durch das Wort "dabei", sondern ausdrücklich normiert sein.

Zu Nr. 10:

Die geltende Definition der Gestellung enthält zu viele Elemente der Anmeldung und entspricht daher nicht dem Gemeinschaftsrecht. Andererseits sollte präzisiert werden, wo sich Waren befinden dürfen, damit die Gestellung wirksam ist.

Zu Nr. 11:

Das Redaktionsversehen, in der Überschrift nur "zu Art. 5" ohne Hinzufügung von "ZK" anzuführen, soll behoben werden.

Zu Nr.12:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 ZK ist eine Beschränkung der Vertretungsmacht bei Zollanmeldungen nur entweder für die direkte oder aber für die indirekte Vertretung zulässig.

Zu Nr. 13:

Weder das gemeinschaftliche noch das autonome Abgabenrecht sehen bisher eine zeitliche Beschränkung für die Rücknahme- oder Widerrufsmöglichkeit bei begünstigenden Entscheidungen vor. Im Interesse der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes soll diese Rechtslücke geschlossen werden.

Zu Nr. 14:

Die Europäische Kommission beabsichtigt einen Vorschlag zur Änderung des Art. 12 ZK, womit in diese Bestimmung neben die verbindliche Zolltarifauskunft auch die verbindliche Ursprungsauskunft aufgenommen werden soll. Die allgemeine Formulierung im § 40 trägt dem Rechnung und vermeidet eine

neuerliche Novellierung des ZollR-DG wegen dieser Änderung des Zollkodex.

Zu Nr. 15:

Mit der bei Nr. 14 erwähnten Änderung des Zollkodex soll auch Art. 18 ZK geändert werden. Insbesondere sollen für die tarifliche Einreihung und die Anwendung der Zollsätze die ECU-Gegenwerte des vorletzten Arbeitstages eines Kalendermonats für den folgenden Monat gelten. Eine eigene Verordnung im BGBl. könnte in Österreich nicht zeitgerecht kundgemacht werden. Daher soll der Gegenwert des ECU, wie er im Amtsblatt der EG Reihe C kundgemacht ist, unmittelbar verbindlich werden.

Weiters hat sich die Rundung auf volle 100 S nicht bewährt. Die erwähnte Änderung des Art. 18 ZK erlaubt in vielen Fällen eine Rundung innerhalb eines Rahmens von 5 %. Von dieser Ermächtigung soll mit Verordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu Nr. 16:

Bei der Vorbereitung der geltenden ZollR-DV wurde erkannt, daß in manchen Fällen auf die Bewilligung des Hauptzollamts verzichtet und dafür eine Bescheinigung verlangt werden sollte.

Zu Nr. 17:

Seit dem EU-Beitritt schafft die aufzuhebende Regelung Schwierigkeiten, daß von der Österreichischen Staatsdruckerei die erforderlichen Mengen der angesprochenen Vordrucke rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Nr. 18:

§ 50 soll gänzlich neu gestaltet werden. In Abs. 1 soll die Beförderungspflicht im Rahmen des Zollstraßenzwangs geregelt sein. Abs. 2 behält die bisherigen Sonderregelungen für den Eisenbahnverkehr und Luftverkehr bei. Mit Abs. 3 soll dem Bundesministerium für Finanzen eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, im Reiseverkehr, Grenzverkehr, Postverkehr oder in einem unbedeutenden Verkehr Ausnahmen von der Beförderungspflicht festzulegen. Damit kann die in Art. 38 Abs. 4 ZK eröffnete Möglichkeit ausgeschöpft werden, vor dem EU-Beitritt bestehende Befreiungen von der Stellungspflicht nach § 49 Zollgesetz 1988 in bestimmten Fällen faktisch beizubehalten.

Im Rahmen der Bewilligung eines Nebenwegverkehrs nach § 21 sollen auch die Finanzlandesdirektionen Waren von der Beförderungspflicht ausnehmen oder auf den einzelnen Nebenweg und die dabei vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zugeschnitten regeln können.

Zu Nr. 19:

Für Anträge auf Erlassung von Grundlagenbescheiden bedarf es einer Auffangregelung bei fehlender Anknüpfung an einen inländischen normalen Wohnsitz oder Sitz, wobei zur Erleichterung das als erste befaßte Hauptzollamt zuständig sein soll.

Zu Nr. 20:

Da die selbstberechneten Abgaben spätestens am zweiten Tag nach der Abgabe der Sammelanmeldung, jedoch auch spätestens am 15. Tag des Folgemonats buchmäßig erfaßt sein müssen, wäre der Abgabetermin um drei Tage vorzuverlegen; der Zahlungstermin bleibt unverändert.

Zu Nr. 21:

Von der in Art. 97 Abs. 2 Buchstabe b ZK eingeräumten Vereinfachung soll nicht nur allgemein bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, sondern auch in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Gebrauch gemacht werden können.

Die bis zum EU-Beitritt durch § 129 Abs.3 des Zollgesetzes 1988 eingeräumte Möglichkeit soll beibehalten werden, Eisenbahnunternehmen Vereinfachungen zu bewilligen, wenn Waren zB mit SAT-Frachtbriefen in Österreich ins Zollgebiet gebracht werden.

Zu Nr. 22:

Die geltende Zuständigkeitsregelung hat sich als unzweckmäßig erwiesen.

Zu Nr. 23:

Zollager des Typs D oder E sind begrifflich ohne Verschluß, weshalb § 63 Abs. 3 ohne inhaltliche Änderung anders zu formulieren wäre.

Zu Nr. 24:

Der Verzicht auf die Sicherheitsleistung für zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer wäre im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 25 und 26:

Die bisher auf die Einhebung der Abgaben abstellende Regelung des § 72 Abs. 3 hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Nunmehr soll die Zollbehörde nach Maßgabe des Abs. 5 selbst oder durch ein ihr zugeordnetes Zollamt die buchmäßige Erfassung vornehmen.

Zu Nr. 27:

Die Änderung ist aufgrund der Neufassung der Zuständigkeitsregelung zur buchmäßigen Erfassung im § 72 Abs. 3 erforderlich.

Zu Nr. 28:

Für die hier betroffenen, eher seltenen und unbedeutenden Fälle soll mündliche Anmeldung genügen.

Zu Nr. 29:

Mit dieser Ergänzung soll generell (insbesondere für die autonomen Befreiungen) die Geltung der genannten Bestimmungen des Zollkodex sichergestellt werden.

Zu Nr. 30 und 31:

Zwecks Vermeidung erheblicher wirtschaftlicher Benachteiligungen des inländischen Schiffs- und Flugverkehrs soll bei diesen Verkehrsarten die Beschränkung der Abgabefreiheit auf den die Zollgrenze überschreitenden Verkehr entfallen. Bei den Bordvorräten sollen neben den Lebensmitteln und Getränken auch sonstige zum Verbrauch oder zur einmaligen Verwendung bestimmte Waren, soweit sie im Bordservice üblich sind, abgabefrei gestellt werden. Ebenso sollen den Treib- und Schmierstoffen die sonstigen Betriebsstoffe gleichgestellt werden.

Zu Nr. 32:

Terminologische Angleichung an die Neufassung des § 93.

Zu Nr. 33:

Die Bestimmung dient der Präzisierung des im Kapitel I Titel IX und X der Zollbefreiungsverordnung verwendeten Begriffs der "unmittelbaren Nähe" zur Zollgrenze.

Zu Nr. 34:

Lediglich eine formale Richtigstellung.

Zu Nr. 35:

Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist im Hinblick darauf erforderlich, daß die genannten Gemeinschafts-Rechtsakte lediglich eine untere Grenze - also keinen bestimmten Betrag - festsetzen und die Richtlinienregelung auch formal einer innerstaatlichen Umsetzung bedarf.

Zu Nr. 36:

Der Verzicht auf Ausgleichszinsen und Kreditzinsen für zum Vorsteuerabzug geeignete Einfuhrumsatzsteuer, wie er bis zum EU-Beitritt durch § 78 Abs.2 des Zollgesetzes 1988 für Stundungszinsen zumindest im Bereich des Vormerkverkehrs festgelegt war, wäre im Gesetz zu regeln.

Zu Nr. 37:

Die Gründe für einen Ausschluß der Vollstreckungsrechtshilfe gegenüber anderen Mitgliedstaaten sind für Abgaben in der nach § 118 Abs.2 unmittelbar anzuwendenden Beitreibungsrichtlinie angeführt. § 118 Abs.1 hat sich daher auf die Vollstreckungsrechtshilfe für Geldstrafen und Geldbußen zu beschränken.

Zu Nr. 38:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Nr. 39:

Um die Maßnahmen im Rahmen des Artikels 72 der Beitrittsakte (Zollpflicht für Spirituosen) abzusichern, wäre das Gesetz zu ergänzen.

Zu Nr. 40:

Die Änderung der Vollzugsklausel ist durch die Änderung des § 47 Abs. 2 erforderlich.

Artikel II

Zu Nr. 1:

Die neue Regelung soll eine Zuständigkeit des Zollamtes Salzburg/Erstattungen ohne Rücksicht darauf begründen, wo der Antragsteller ansässig ist. Maßgebend soll ausschließlich die rechtmäßige Annahme der Ausfuhranmeldung im Anwendungsgebiet sein.

Zu Nr. 2:

Da nur mehr die Hauptzollämter Zollbehörden sind, sollen Anbringen an ein Hauptzollamt bei allen diesem Hauptzollamt zugeordneten Zollämtern (nicht auch Zollposten) eingebracht werden können.

Zu Nr. 3:

Inkrafttretensbesetzung

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Zollrechts-Durchführungsverordnung geändert wird

Aufgrund des Zollrechts-Durchführungsgesetzes (ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1995, wird - hinsichtlich der Nr. 1 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft - verordnet:

Die Zollrechts-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 1104/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. Die dem amtlichen Pflanzenschutzdienst anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr von Früchten und Kartoffeln, ausgenommen Saatkartoffeln, obliegenden Kontrollen sind durch die im § 1 genannten Zollämter und im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zusätzlich durch das Zollamt Gmünd vorzunehmen."

2. § 4 lautet:

"§ 4. Im Rahmen des § 43 ZollR-DG werden die Gegenwerte im Zollrecht in ECU bestimmter Werte in österreichischen Schilling nach der Liste im Anhang 2 festgesetzt."

3. Nach § 5 werden folgende § 5a bis 5c, jeweils samt Überschrift, eingefügt:

"Zu Art. 216 und Anhang 37 und 38 ZK-DVO

§ 5a. Ergänzend zu Anhang 37 und 38 der ZK-DVO sind in der schriftlichen Anmeldung die im Anhang 2a vorgesehenen Angaben zu machen. Dabei sind zutreffendenfalls die angeführten Codes zu verwenden.

Zu Art. 225 und 226 ZK-DVO

§ 5b. Als von geringer wirtschaftlicher Bedeutung werden Fälle behandelt, in denen der Gesamtwert der anzumeldenden Waren 25.000 S nicht übersteigt.

Zu Art. 230 Buchstabe d ZK-DVO

§ 5c. Durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO gelten unbeschadet des Art. 235 ZK-DVO die nachstehenden, gemäß § 50 Abs.3 ZollR-DG von der Verpflichtung nach Art. 38 Abs.1 Buchstabe a ZK befreiten Waren als zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet,

a) wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingeführt werden:

1. in Leitungen beförderte elektrische Energie;
 2. in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung;
 3. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;
 4. menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;
 5. Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen eingeführt werden, wobei jedoch im Zollgebiet verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle zu melden sind;
 6. Waren des Kapitels I Titel VI, IX, X, XI, XIX, XXV, XXVI, XXVII und XXIX der Zollbefreiungsverordnung;
- b) die Kleidung und die darin oder am Körper üblicherweise mitgeführten abgabenfreien Gegenstände, wenn sie von Reisenden außerhalb von Zollstraßen oder eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingebracht werden."

4. Der § 6 lautet:

"§ 6. Durch eine Willensäußerung im Sinne des Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO gelten unbeschadet des Art. 235 ZK-DVO die nachstehend angeführten Waren als zur Ausfuhr angemeldet, wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs ausgeführt werden:

1. in Leitungen beförderte elektrische Energie;
2. in Leitungen befördertes Wasser zur Eigenversorgung des Betreibers der Leitung;
3. gesetzliche Zahlungsmittel und Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten;

4. menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch;
5. Waren, die zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen ausgeführt werden, wobei jedoch im Drittstaat verbleibende Waren unverzüglich einer Zollstelle zu melden sind."

5. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

"Zu Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO

§ 7a. Die in Art. 238 erster Anstrich ZK-DVO festgelegte Wertgrenze wird erhöht:

1. für Waren, die Einfuhrabgaben (Art.4 Nr.10 ZK) unterliegen,.....auf 5 000 ECU
2. für andere Waren.....auf 100 000 ECU."

6. § 9 lautet:

"§ 9. Die buchmäßige Erfassung von Abgabebetragen hat zu unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag der Eingangs- oder Ausgangsabgaben 10 ECU im Einzelfall nicht erreicht."

7. Im § 24 erhält der geltende Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Absatz (2) angefügt:

"(2) Die §§ 2, 4, 5a bis 5c, 6, 7a, 9 und 24 und die Anhänge 2 und 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. XXX/1995 treten mit 15. August 1995 in Kraft."

8. Anhang 2 wird durch den Anhang 1 dieser Verordnung ersetzt.

9. Nach dem Anhang 2 wird als Anhang 2a der Anhang 2 dieser Verordnung eingefügt.

Anhang 1

"Anhang 2

zu § 4

Gegenwerte im Zollrecht in ECU bestimmter Werte
(§ 43 ZollR-DG)

5 ECU.....	70,-
10 ECU.....	130,-
20 ECU.....	270,-
22 ECU.....	300,-
45 ECU.....	600,-
75 ECU.....	1.000,-
90 ECU.....	1.200,-
175 ECU.....	2.400,-
200 ECU.....	2.700,-
215 ECU.....	3.000,-
500 ECU.....	6.800,-
600 ECU.....	8.000,-
1 000 ECU.....	14.000,-
1 500 ECU.....	20.000,-
2 000 ECU.....	28.000,-
3 000 ECU.....	40.000,-
4 000 ECU.....	55.000,-
5 000 ECU.....	70.000,-
7 000 ECU.....	95.000,-
10 000 ECU.....	140.000,-
100 000 ECU.....	1.400.000,-
150 000 ECU.....	2.000.000,-
300 000 ECU.....	4.000.000,-"

Anhang 2

"Anhang 2a

Verzeichnis der ergänzend zu den nach Anhang 37 ZK-DVO erforderlichen Angaben in der Anmeldung und der ergänzend zu den nach Anhang 38 ZK-DVO zu verwendenden Codes

(In diesem Verzeichnis werden derzeit noch die sich aus den Vorschriften über die Außenhandelsstatistik sich ergebenden Regelungen eingearbeitet; der Entwurf wird nachgereicht)

Erläuterungen

Zu Nr. 1:

Die Einschränkung der phytosanitären Kontrolle durch Zollorgane bei Früchten auf solche aus europäischen Drittstaaten und die Ausnahme der Zweigstellen Flughafen der Hauptzollämter und des Zollamtes Flughafen Wien sind nicht erforderlich und können aufgehoben werden.

Zu Nr. 2:

Die Änderung des § 2 und des Anhangs 2 ist durch die Änderung des § 43 ZollR-DG durch die 1. ZollR-DG Novelle bedingt.

Zu Nr. 3:

Die ZK-DVO räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, die Ausfüllung bestimmter Felder des Einheitspapiers je nach dem beantragten Zollverfahren zu verlangen. Diese bisher nur durch Regelung in der Zolldokumentation ausgeschöpfte Möglichkeit soll mit § 5a und dem Anhang 2a durch Verordnung rechtlich abgesichert werden.

Bei den mit § 5b erfaßten Fällen handelt es sich bei der Einfuhr um Waren zu nichtkommerziellen Zwecken und bei der Ausfuhr nur in einer verschwindend geringen Zahl der Fälle um ausgangsabgabepflichtige Waren. Daher kann die bisher nur in der Zolldokumentation getroffene Regelung über Fälle geringer wirtschaftlicher Bedeutung in Anlehnung an die bis zum EU-Beitritt in § 61 Abs.5 Buchstabe d und § 62 Abs.1 des Zollgesetzes 1988 vorgesehene 25.000 S - Grenze mit Verordnung getroffen werden.

Die in Art. 38 Abs.4 ZK enthaltene Möglichkeit, Ausnahmen für den Reiseverkehr, Grenzverkehr, Postverkehr und wirtschaftlich unbedeutende Verkehre vorzusehen, wurde durch § 50 Abs.3 und 4 ZollR-DG (in der Fassung der 1. ZollR-DG Novelle) ausgeschöpft. Dem Bundesminister für Finanzen wurde die Verordnungsermächtigung eingeräumt, bestimmte Waren von der Beförderungspflicht des Art. 38 Abs.1 ZK auszunehmen. Die mit

§ 5c von der Beförderungspflicht befreiten Waren können damit gem. Art. 230 Buchstabe d ZK-DVO durch andere Form der Willensäußerung nach Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO (durch einfaches Überschreiten der Zollgrenze) angemeldet werden, womit gem. Art. 234 Abs.1 ZK-DVO diese Waren auch als gestellt, die Anmeldung als angenommen und die Waren als überlassen gelten.

Zu Nr. 4:

Die mit § 5c bei der Einfuhr von der Beförderungspflicht ausgenommenen und damit durch andere Form der Willensäußerung im Sinn des Art. 233 Buchstabe b ZK-DVO anmeldbaren Waren sollen auch bei der Ausfuhr dieser Vereinfachung unterliegen.

Zu Nr. 5:

Mit § 7a soll bei einfuhrabgabefreien, allenfalls aber sonstigen Eingangsabgaben unterliegenden Waren die Wertgrenze, bis zu welcher im Postverkehr keine schriftliche Anmeldung erforderlich ist, sondern die Waren mit der Gestellung (durch die Post- und Telegraphenverwaltung) als angemeldet gelten, auf 100 000 ECU angehoben werden. Für einfuhrabgabepflichtige Waren soll die Grenze auf 5 000 ECU angehoben werden, also auf dieselbe Grenze, ab welcher gem Art. 179 Abs.1 Buchstabe a ZK-DVO ohnehin auch eine schriftliche Zollwertanmeldung abzugeben ist.

Zu Nr. 6:

In Anbetracht der durch die Änderung des § 43 ZollR-DG und die geänderte Rundung (10 ECU werden nunmehr 130 S entsprechen) bewirkten Erhöhung der Grenze für das Absehen von der buchmäßigen Erfassung, soll klargestellt werden, daß nicht der Betrag der einzelnen Eingangsabgabe, sondern der im Einzelfall sich ergebende Gesamtbetrag der Eingangsabgaben unter 10 ECU liegen muß, um zu einem Absehen von der buchmäßigen Erfassung zu führen.

Zu Nr. 7:

Inkrafttretensbestimmung

Zu Nr. 8:

Siehe die Ausführungen zu Nr. 2.

Zu Nr. 9:

Siehe die Ausführungen unter Nr. 3 zu § 5a und Anhang 2a.